

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.schulsport-berlin.de](http://www.schulsport-berlin.de)

An alle  
öffentlichen und privaten Schulen  
Schulaufsicht

nachrichtlich  
Berliner Fußball — Verband e. V.  
Handball — Verband Berlin e. V.  
Landessportbund Berlin e. V.

Geschäftszeichen VI A Sp 3  
Bearbeitung Peter Kremkow  
Zimmer 1 A 09  
Telefon 030 90227 6554  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5699  
eMail peter.kremkow@  
senbjw.berlin.de  
Datum 3. 07. 2014

## Informationsschreiben über den Einsatz von Junior-Coaches bzw. Schülermentoren in Fußball- und Handball-Arbeitsgemeinschaften an den öffentlichen Berliner Schulen

Der Berliner Fußball-Verband und der Berliner Handball-Verband bilden Schülerinnen und Schüler als Junior-Coaches und Schülermentoren aus. Neben dem Einsatz in der Jugendausbildung im Verein sollen diese Schülerinnen und Schüler auch als ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Arbeitsgemeinschaften an ihrer ‚eigenen‘ Schule bzw. an einer ‚fremden‘ Nachbarschule eingesetzt werden können.

Für den Bereich der Schule gilt folgendes:

Schulische Veranstaltungen erfordern zwingend den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Die Schule muss für die Organisation, den Inhalt und die Durchführung der Veranstaltung wesentlich verantwortlich sein und ihre Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen.

Auch für Sport-Arbeitsgemeinschaften, die von der Schule als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden, gelten die für den schulischen Sportunterricht in Nummer 6 AV Aufsicht<sup>1</sup> beschriebenen organisatorischen Aufsichtsmaßnahmen.

Eine Übertragung von Aufsichtsbefugnissen an dritte Personen - hier Junior-Coaches bzw. Schülermentoren - ist grundsätzlich möglich, unterliegt jedoch den in § 51 Absatz 3 Schulgesetz<sup>2</sup> und in der AV-Aufsicht beschriebenen Anforderungen.

<sup>1</sup> Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 25. April 2006 (Abl. S. 1758), die durch Verwaltungsvorschriften vom 27. April 2011 (Abl. S. 926) geändert worden sind.

<sup>2</sup> Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin			
	KontoNr	BLZ	IBAN	BIC
Postbank Berlin	58100	10010010	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	0990007600	10050000	DE25100500000990007600	BELADEBEXXX
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000	DE53100000000010001520	MARKDEF1100



Schülerinnen und Schüler, die als Junior-Coaches bzw. Schülermentoren eingesetzt werden sollen, müssen mindestens 16 Jahre alt sein, im Auftrag der Schule handeln und der Verantwortung der Lehrkräfte unterstehen (siehe § 68 Absatz 2 Schulgesetz). Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorlegen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen im Einzelfall sachgemäß und ausreichend ist. Die Verantwortung verbleibt bei der für die Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler zuständigen Lehrkraft.

Die Beauftragung der Junior-Coaches bzw. Schülermentoren erfolgt schriftlich durch die Schule. Die zuständige Lehrkraft ist verpflichtet, den Junior-Coach bzw. Schülermentor mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen.

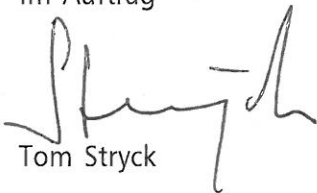
Sind die Schülerinnen und Schüler, die als Junior-Coaches bzw. Schülermentoren eingesetzt werden sollen, noch minderjährig, muss die Schule aufgrund der erhöhten Gefahrneigung bei Fußball und Handball besonders sorgfältig abwägen, ob eine Beauftragung überhaupt in Betracht kommt. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als verantwortlich eingesetzte Lehrkraft soll den minderjährigen Junior-Coach bzw. Schülermentor betreuen und beraten und dafür Sorge tragen, dass die Teilnehmerzahl in der AG angemessen bleibt.

Die Sorgeberechtigten der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler müssen ebenfalls über den besonderen Sachverhalt informiert werden und ihre schriftliche Einverständniserklärung erteilen.

Werden Junior-Coaches bzw. Schülermentoren im Auftrag der Schule tätig und übernehmen Aufgaben, die sonst von Pädagoginnen und Pädagogen ausgeübt werden, greift die gesetzliche Unfallversicherung (vgl. § 2 Absatz 2 SGB VII<sup>3</sup>). Für Haftung und Regress gelten in diesem Fall die gleichen Regelungen wie für eine zur Aufsicht verpflichtete Dienstkraft (Nummer 9 AV Aufsicht).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Tom Stryck

---

<sup>3</sup> Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Unfallversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist.